

Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat der Klinisches Krebsregister für Brandenburg und Berlin gGmbH

Präambel

Der Wissenschaftliche Beirat der Klinisches Krebsregister für Brandenburg und Berlin gGmbH (nachfolgend: klinisches Krebsregister) wird auf Grundlage des Artikel 7 des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb eines klinischen Krebsregisters nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (nachfolgend: KKR-StV) tätig und gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Wahl der vorsitzenden Person

- (1) Die anwesenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre eine vorsitzende Person. Der Turnus beginnt mit der erstmaligen Wahl einer vorsitzenden Person.
- (2) Den Mitgliedern ist die Einladung zu einer Sitzung, in der eine vorsitzende Person gewählt werden soll, vier Wochen vor dem Termin zu übermitteln und mit der Anfrage, wer sich als Kandidatin oder Kandidat zur Wahl stellt, zu verbinden.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat muss bei der Wahl beschlussfähig im Sinne des § 6 Abs. 1 sein. Die Wahl der vorsitzenden Person hat einstimmig zu erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Konnte auch im zweiten Wahlgang keine Einigkeit erzielt werden, wird die vorsitzende Person anschließend mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 zum Verfahren der Beschlussfassung.
- (4) Scheidet eine vorsitzende Person während ihrer Amtszeit aus dem Wissenschaftlichen Beirat aus oder legt das Amt nieder, so wird für die noch verbleibende Zeit eine neue vorsitzende Person gewählt. Beträgt bei einer Neuwahl die bis zum nächsten Turnus verbleibende Zeit weniger als ein halbes Jahr, so findet die nächste Wahl erst zum übernächsten turnusmäßigen Zeitpunkt statt.

§ 2

Aufgaben der vorsitzenden Person

- (1) Die vorsitzende Person ist Ansprechpartner für das klinische Krebsregister.
- (2) Die vorsitzende Person stellt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Wissenschaftlichen Beirats sicher. Insbesondere hat die vorsitzende Person
 1. die Sitzungstermine in Abstimmung mit den anderen Beteiligten festzusetzen,
 2. die Sitzungen zu leiten,
 3. Empfehlungen und Stellungnahmen herbeizuführen und
 4. in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat über die Einbeziehung weiterer Beteiligter nach § 7 zu entscheiden.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle (Art. 7 Abs. 4 Nr. 1 KKR-StV) führt die Geschäfte des Wissenschaftlichen Beirats im Auftrag der vorsitzenden Person.
- (2) Die Geschäftsstelle nimmt neben den allgemeinen organisatorischen, insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. fristgemäßes Einladen zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats (§ 5 Abs. 2),
 2. Erstellung und fristgemäße Übersendung von Tagesordnung und der Beratungsunterlagen (§ 5 Abs. 2),
 3. Erstellung der Sitzungsniederschriften, Abstimmung mit den Beteiligten sowie Versand (§ 8),
 4. Veröffentlichung von Dokumenten des Wissenschaftlichen Beirates (§ 10),
 5. Reisekostenentschädigung nach Artikel 7 Abs. 3 KKR-StV.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats können von der vorsitzenden Person oder einem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beantragt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung erfolgt durch Beschluss des Wissenschaftlichen Beirats im Umlaufverfahren per Textform.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Einberufung des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Die vorsitzende Person beruft den Wissenschaftlichen Beirat unter Mitteilung von Ort, Tag und Uhrzeit sowie der Tagesordnung ein. Die Befugnis des Wissenschaftlichen Beirates, Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzungen durch Beschluss selbst zu bestimmen, bleibt unberührt.
- (2) Die Einladung einschließlich der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen soll drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung und einzelne Beratungsgegenstände können von der vorsitzenden Person, den Mitgliedern sowie den Arbeitsgruppen des Beirats angemeldet werden. Die Anmeldung einschließlich etwaiger Beratungsunterlagen soll der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.
- (4) Aktuelle Themen können unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ zur Aussprache angemeldet werden. Eine Beschlussfassung erfolgt dazu grundsätzlich nicht.
- (5) Die Einladung erfolgt per Textform (§ 126b BGB). Die Mitglieder des Beirats sowie deren Vertreter hinterlegen hierfür sowie für Beschlussfassungen nach § 6 Abs. 4 bei der Geschäftsstelle gültige E-Mail-Adressen. Sämtliche Änderungen bei den Kontaktdaten sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussverfahren

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der in Art. 7 Abs. 2 KKR-StV genannten Mitglieder (geborene Mitglieder) anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist von der vorsitzenden Person zu Beginn der Sitzung festzustellen. Sie gilt für die Dauer der Sitzungen, wenn und solange die Beschlussfähigkeit nicht gerügt wird. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von zwei Wochen unter Ausschluss der Ladungsfrist des § 5 Abs. 2 eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Sitzung ist der Wissenschaftliche Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis auf diesen Umstand enthalten.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat entscheidet einstimmig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats. Jedes bei Beschlussfassung anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Eine Beschlussfassung ist per Textform (§ 126b BGB) möglich. Hierüber entscheidet die vorsitzende Person. Für die Beschlussfähigkeit und das Beschlussverfahren gelten die für Präsenzsitzungen einschlägigen Regeln nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend. In das Beschlussverfahren per Textform (§ 126b BGB) werden alle Mitglieder einbezogen. Betrifft die Beschlussfassung einen Antrag zur Versorgungsforschung gemäß Art. 32 KKR-StV soll das Verfahren per Textform (§ 126b BGB) nur durchgeführt werden, wenn die den Antrag stellende Person in die Übermittlung des Antrags per Textform (§ 126b BGB) an den Beirat eingewilligt hat. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Tag zu benennen, zu welchem die Rückmeldung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss. Diese Frist beträgt mindestens vier Wochen.

§ 7 Hinzuziehung von Sachverständigen und Gästen

Der Wissenschaftliche Beirat kann durch Beschluss Sachverständige hinzuziehen oder Gäste einladen.

§ 8 Einrichtung von Arbeitsgruppen und eines Komitees

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat kann Arbeitsgruppen einrichten, die entsprechende Beschlusssentwürfe für die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats erarbeiten.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat kann Mitglieder in ein Komitee entsenden, das ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KKR-StV (Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats an das Klinische Krebsregister die Bereitstellung von Krebsregisterdaten im Zusammenhang mit Anträgen zur Versorgungsforschung betreffend) im Vorfeld unterstützt.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen der Teilnehmer,
 3. Ergebnisse der Sitzung.
- (2) Der Protokollentwurf soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung versandt werden, nicht jedoch an Gäste und Sachverständige. Einwendungen zur Niederschrift sind spätestens drei Wochen nach deren Übersendung schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle geltend zu machen.
- (3) Die abgestimmte Niederschrift ist von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen und eine Kopie an jedes Beiratsmitglied zu übermitteln.

§ 10 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind schriftlich zur Verschwiegenheit über die im Rahmen der Tätigkeit als Beiratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen sowie über den Verlauf und die Abstimmung von Sitzungen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Sachverständige und Gäste sind zur Verschwiegenheit jeweils schriftlich zu verpflichten.

§ 11 Transparenz

Der Wissenschaftliche Beirat kann die Veröffentlichung bestimmter Dokumente beschließen. Es soll dabei auch über den Umfang und den Ort der Veröffentlichung befinden.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde des klinischen Krebsregisters mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
- Vorsitzender -

Anlage

Anlage zur Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat der Klinisches
Krebsregister für Brandenburg und Berlin gGmbH

**Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die
Einrichtung und den Betrieb eines klinischen Krebsregisters nach § 65c des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Artikel 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem klinischen Krebsregister wird zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Begleitung ein Beirat zur Seite gestellt. Der Beirat gibt Empfehlungen ab, insbesondere

1. zu Fragen des Datennutzungs- und Datenschutzkonzeptes,
2. zur Förderung des Zusammenwirkens aller mit der Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung der onkologischen Versorgung befassten Akteurinnen und Akteure,
3. zur Schaffung und Aufrechterhaltung von Akzeptanz für die flächendeckende klinische Krebsregistrierung und
4. zur Bereitstellung von Krebsregisterdaten in Zusammenhang mit Anträgen zur Versorgungsforschung nach Artikel 32 im Rahmen eines Datennutzungskonzeptes.

Darüber hinaus soll der Beirat das klinische Krebsregister bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

(2) Der Beirat besteht aus Vertretungen

1. der Krankenhausgesellschaften,
2. der Kassenärztlichen Vereinigungen,
3. der Ärztekammern,
4. der Zahnärztekammern,
5. der Dachverbände der Tumorzentren,
6. der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen,
7. der Landesausschüsse des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.
8. der medizinischen Fakultäten und
9. der obersten Landesgesundheitsbehörden

jeweils beider Länder. Die in Satz 1 genannten Stellen schlagen dem klinischen Krebsregister jeweils ein Mitglied und zwei Stellvertretungen vor. Das klinische Krebsregister beruft diese im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Brandenburg und den vertragschließenden Ländern für die Dauer von vier Jahren. Bei der Besetzung des Beirates sollen weibliche und männliche Personen gleichermaßen berücksichtigt werden. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung während der Amtsperiode aus, wird für die restliche Dauer der Amtsperiode eine Nachfolge berufen. Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertretungen dürfen in keinem Beschäftigungs- oder sonstigen Dienstleistungsverhältnis zur GmbH stehen. Sie sind im Verhältnis zur GmbH fachlich und persönlich unabhängig. Mitglieder des Beirates wirken nicht an Empfehlungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zu Anträgen mit, zu denen sie direkt oder indirekt in Beziehung stehen. Auslagen der Mitglieder des Beirates und ihrer Stellvertretungen sowie ihrer Dienstherren oder Auftraggeber werden von der GmbH nicht erstattet.

(3) Auf Vorschlag der in Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen können außerdem Vertretungen von anderen Stellen und Organisationen berufen werden. Dabei sollen vorzugsweise Vertretungen solcher Stellen und Organisationen berufen werden, die sich in den vertragschließenden Ländern maßgeblich für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten mit onkologischen Erkrankungen einsetzen. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der im Land Brandenburg hierzu geltenden Vorschriften von der GmbH erstattet werden.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere zu regeln ist:

1. die Aufgaben der beim klinischen Krebsregister einzurichtenden Geschäftsstelle,
2. das Verfahren zur Bestimmung der oder des Vorsitzenden,
3. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
4. das Verfahren zur Beschlussfassung und
5. die Hinzuziehung von Sachverständigen und Gästen.

Die Geschäftsordnung ist von der Aufsichtsbehörde über das klinische Krebsregister zu genehmigen.